

## Basisinformation Gebrauchsmusterrecht – Seite 1

ein Service von

**BAUER WAGNER PRIESMEYER** Patent- und Rechtsanwälte

Fon +49 +241 963 16 60  
Fax +49 +241 963 16 67

info@PAeRAe.de  
www.PAeRAe.de

Technologiezentrum (TZ)  
am Europaplatz  
Dennewartstraße 25-27  
D-52068 Aachen  
Germany

**Als Gebrauchsmuster** werden Erfindungen (z.B. Arbeitsgerätschaften, Gebrauchsgegenstände, Stoffe) geschützt, die:

- neu sind (anders als beim Patent gibt es die sogenannte Erfinderschonfrist von sechs Monaten. Der Erfinder kann seine Erfindung der Öffentlichkeit also schon vor der Anmeldung zugänglich machen),
- auf einem erfinderischen Schritt beruhen (im Gegensatz zum Begriff der erfinderischen Tätigkeit für Patente) und
- gewerblich anwendbar sind.

Nicht gebrauchsmusterfähig sind alle Erfindungen, die bereits in unserer “Basisinformation Patentschutz” als nicht patentfähig aufgeführt sind. Allerdings sind Verfahren nicht gebrauchsmusterfähig.

Der Gebrauchsmusterschutz kann durch dreimaliges gebührenpflichtiges Verlängern auf maximal 10 Jahre ausgedehnt werden.

### Die Gebrauchsmusteranmeldung

Das Gebrauchsmuster wird wie das Patent beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) angemeldet. Die erforderlichen Anmeldungsunterlagen bestehen im einzelnen aus dem Antrag (Formblatt), einem oder mehreren Schutzansprüchen, der Beschreibung und den Zeichnungen, auf die sich die Schutzansprüche oder die Beschreibung beziehen. Die Zahlung der Anmeldegebühr in Höhe von 25,00 EUR genügt für die Durchführung des gesamten Eintragungsverfahrens.

Das Gebrauchsmuster wird vor der Eintragung keiner materiellrechtlichen Prüfung unterzogen. Deshalb wird das Gebrauchsmuster auch “ungeprüftes Schutzrecht” genannt. Kontrolliert wird nur das Vorhandensein der zuvor genannten absoluten Schutzvoraussetzungen und die Einhaltung bestimmter Formalien (z. B. Seitenränder). Damit wird lediglich die grundsätzliche Zugänglichkeit der Erfindung zum Gebrauchsmusterschutz festgestellt. Neuheit und der erfinderische Schritt werden nicht nachgeprüft. Dies hat den Vorteil, dass eine Eintragung relativ schnell erfolgt und die Kosten für eine aufwändige Prüfung entfallen.

Nach der Eintragung des Gebrauchsmusters kann der Anmelder wie ein Patentinhaber über sein Schutzrecht verfügen und z. B. seine Rechte gegen Verletzer geltend machen. Das Vorgehen aus einem Gebrauchsmuster erfordert jedoch mehr “Fingerspitzengefühl”, da es sich u. U. nur um ein Scheinrecht handelt, das einer nachträglichen Prüfung nicht standhält.

Jeder, der beweisen kann, dass eine oder mehrere Schutzvoraussetzungen fehlen, kann den Anmelder zum freiwilligen Verzicht auffordern oder durch Stellung eines Löschantrags ein Lösungsverfahren einleiten. Dieses besteht aus einer ähnlich strengen Prüfung, wie sie beim Patent vor der Erteilung durchgeführt wird. Sollte sich dabei ergeben, dass eine oder mehrere der Schutzvoraussetzungen fehlen, verliert der Inhaber den Schutz, und zwar rückwirkend (ex tunc).

Der Anmelder sollte sich, bevor er Schadenersatz- oder Unterlassungsansprüche geltend macht, vergewissern, ob sein Schutzrecht überhaupt Aussicht hat, ein solches Verfahren zu bestehen. Abmahnungen aus Schutzrechten, Verteidigungen gegen Abmahnungen und die Stellung von Löschanträgen sollten wegen der erheblichen (Haftungs- und Prozess-) Risiken keinesfalls ohne patentanwaltliche Beratung erfolgen.

## Basisinformation Gebrauchsmusterrecht – Seite 2

ein Service von

BAUER WAGNER PRIESMEYER Patent- und Rechtsanwälte



Fon +49 +241 963 16 60

Fax +49 +241 963 16 67

[info@PAeRAe.de](mailto:info@PAeRAe.de)

[www.PAeRAe.de](http://www.PAeRAe.de)

### Vorgehensweise bei einer Gebrauchsmusteranmeldung

Bei einer Gebrauchsmusteranmeldung sollte genauso verfahren werden wie bei einer Patentanmeldung. Auf jeden Fall ist es ratsam, im Vorfeld eine Recherche zum Stand der Technik durchzuführen. Danach sollte gemeinsam mit einem Patentanwalt die Gebrauchsmusterschrift aufgesetzt werden.

Das Gebrauchsmuster ist ein nationales Schutzrecht. Innerhalb der Prioritätsfrist von 12 Monaten ab dem Anmelde- oder frühesten Prioritätstag kann es als Grundlage für Nachanmeldungen im Ausland (z. B. Europäisches Patent) dienen.

Technologiezentrum (TZ)  
am Europaplatz  
Dennewartstraße 25-27  
D-52068 Aachen  
Germany

Mitglied im

**OISIO**<sup>®</sup>

Dienstleister für  
Unternehmen e.V.